

## § 5

(1) Mit Wirkung vom 29. Februar 1956 werden aufgelöst:

- a) die Verwaltung HO-Sportartikel,
- b) die Verwaltung der zentralgeleiteten HO-Gaststätten,
- c) die Verwaltung der HO-Warenhäuser.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten der gemäß Abs. 1 aufgelösten Verwaltungen werden vom Ministerium für Handel und Versorgung abgewickelt. Gegen diese Verwaltungen bestehende Forderungen sind bis zum 30. April 1956 beim Ministerium für Handel und Versorgung geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

## § 6

(1) Die volkseigenen Handelsbetriebe

- a) zentralgeleitete HO-Gaststätten,
- b) HO-Warenhäuser,
- c) HO-Wismut,
- d) HO-Vertrieb,
- e) HO-Spezialhandel,
- f) HO-Spezial-Großlager

sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Betriebe unterstehen mit Wirkung vom 1. März 1956 und die unter Abs. 1 Buchstaben e und f genannten Betriebe mit Wirkung vom 1. April 1956 direkt dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. dessen Hauptverwaltungen.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 29. Februar 1956 treten die Anordnungen vom 26. Mai 1952 und vom 13. Januar 1953 des Ministeriums für Handel und Versorgung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 62 und ZBl. S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h  
Minister

**Anordnung  
über die Entwicklung des volkseigenen und  
konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes.**

**Vom 7. März 1956**

Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie dem individuellen Wohnungsbau und dem Neubau von Produktionsstätten in Industrie und Landwirtschaft, wird folgendes angeordnet:

## § 1

Verantwortlich für die Planung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandelsnetzes sind die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke.

Verantwortlich für die Planung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsnetzes sind die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise.

## § 2

Die Ausarbeitung der Planvorschläge für die Entwicklung des Handelsnetzes in den Aufbauprogrammen erfolgt durch die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise. Mit der Plankommission, den Abteilungen Aufbau und den Bezirks- bzw. Kreisverbänden der Konsumgenossenschaften sind diese Planvorschläge abzustimmen.

Soweit es sich um Fragen der Einrichtung von Verkaufsstellen in Neubauten der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften handelt, ist ein Vertreter der Abteilung Finanzen zu hören.

Den Erfordernissen entsprechend sind Vertreter der jeweiligen Groß- und Einzelhandelsorgane hinzuzuziehen.

Zu den Beratungen sind Vertreter der demokratischen Massenorganisationen einzuladen.

Verantwortlich und federführend für die Arbeit ist die Abteilung Handel und Versorgung.

## § 3

(1) In Zusammenarbeit mit den obengenannten Abteilungen sind die von der Abteilung Handel und Versorgung ausgearbeiteten Pläne für die Entwicklung des Handelsnetzes hinsichtlich der für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Kapazitäten (Verkaufsstellen, Gaststätten, Lager usw.) und ihre Standorte zu überprüfen.

(2) Bei wichtigen Vorprojekten und Projekten für Betriebsstätten des Groß- und Einzelhandels ist zu überprüfen, ob

- a) Kapazitäten,
- b) funktionelle Notwendigkeiten,
- c) Aufwand

der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, entsprechen.

## § 4

(1) Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Entwicklung von Bebauungs-, Aufbau- und Teilbebauungsplänen die Erfordernisse des Groß- und Einzelhandels zu berücksichtigen.

Sie holen zu diesem Zwecke die Stellungnahme der Abteilung Handel und Versorgung ein, die bei neuen Wohnkomplexen und größeren städtebaulichen Lösungen eine Beratung mit den im § 2 genannten Abteilungen veranlaßt.

(2) Die Entwurfsbüros für Hochbau, Abteilung Stadt- und Dorfplanung, haben bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen die Forderungen des Handels hinsichtlich der zu schaffenden Versorgungskapazitäten zu berücksichtigen.

(3) Vor Bestätigung der Bebauungspläne usw. ist für die Einrichtung von bedarfsgerechten Kapazitäten zur Versorgung der Bevölkerung die Zustimmung der Abteilung Handel und Versorgung herbeizuführen.